



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der LUNTOWORX LLC

## 1 Allgemeines

- 1.) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung mit LUNTOWORX LLC (nachstehend als LUNTOWORX bezeichnet) und deren Kunden.
- 2.) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese von LUNTOWORX schriftlich anerkannt werden. Im Fall einer Anerkennung beschränkt sich dieses auf das jeweilige Geschäft.
- 3.) Mit der Erteilung eines Auftrages oder einer Bestellung geht der Kunde einen verbindlichen Vertrag mit LUNTOWORX ein und bestätigt damit, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ob gelesen oder nicht, annimmt.
- 4.) Für die Korrektheit und Ordnungsmässigkeit des Auftrages haftet der Kunde.
- 5.) Bestellungen sind für LUNTOWORX nur verbindlich, soweit diese bestätigt oder durch Übersendung der Waren nachgekommen wurden.
- 6.) LUNTOWORX ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Ist die bestellte Ware nicht oder nicht mehr verfügbar, behält sich LUNTOWORX vor, eine nach Preis und Qualität gleichwertige Ware zuzustellen.
- 7.) Technische Änderungen im Sinne eines technischen Fortschritts bleiben vorbehalten. Änderungen in Form, Farbe und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 8.) LUNTOWORX ist, mit Ausnahme der eigenen Entwicklungen, nicht Hersteller der angebotenen Produkte. Alle technischen Informationen, Daten und Abmessungen basieren auf den Angaben der betreffenden Hersteller und sind keine Zusicherungen von LUNTOWORX für spezifische Eigenschaften.
- 9.) Öffentliche Publikationen sind im Sinne des Fortschritts und der Aktualität grundsätzlich nur in elektronischer Form auf den Servern von LUNTOWORX erhältlich.
- 10.) Für allfällige Druck- und Übermittlungsfehler kann keine Haftung übernommen werden. Mündliche oder schriftliche Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten der angebotenen Waren sind nicht als Zusicherung von Eigenschaften, sondern lediglich als Kaufberatung anzusehen.

## 2 Mieten

- 1.) Die Mietdauer beträgt mindestens 24 Stunden
- 2.) Ist eine Verlängerung oder Verkürzung der im Vertrag vereinbarten Mietdauer gewünscht, so ist ein erneuter Vertragsabschluss mit LUNTOWORX nötig.
- 3.) Die Preise für die Geräte in diesem neuen Vertrag können vom ursprünglichen Vertrag abweichen.
- 4.) Der Mieter ist nicht dazu berechtigt Logos und Aufschriften von gemieteten Geräten zu entfernen oder abzudecken, insbesondere diejenigen von LUNTOWORX. Entgegengesetzte Handlungen ergeben eine Mietpreiserhöhung von mindestens 100%.
- 5.) Das Abändern von Rack-Bestückungen, Verdrahtungen oder Beschriftungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung von LUNTOWORX gestattet.
- 6.) Der Mieter ist nicht dazu berechtigt, den Standort der gemieteten Geräte grossräumig zu ändern. Wird der Veranstaltungsort geändert, ist dies LUNTOWORX schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls der Vertrag zu erneuern.

## 3 Preise

- 1.) Sämtliche Preise sind in Schweizer Franken (CHF) rein netto exkl. MwSt.
- 2.) Es gelten die am jeweiligen Tag der Bestellung herrschenden Marktpreise. LUNTOWORX behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Herausgabe der jeweiligen Preisliste Kostenerhöhungen eintreten.
- 3.) Porto und Verpackung werden separat verrechnet.
- 4.) Bei bereits abgeschlossenen Verträgen ist eine Veränderung des vereinbarten Preises nur mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien möglich.

5.) Für mehrere, aufeinanderfolgende Einsatztage rechnen wir mit folgenden Mietpreisfaktoren:

1 Tag	1.0 × Tagesmiete
2 Tage	1.5 × Tagesmiete
3 Tage	2.0 × Tagesmiete
4 Tage	2.5 × Tagesmiete
5 Tage	3.0 × Tagesmiete
1 Woche	4.0 × Tagesmiete
2 Wochen	5.5 × Tagesmiete
3 Wochen	6.5 × Tagesmiete
1 Monat	7.5 × Tagesmiete

Längere Mietdauer auf Anfrage

## 4 Installation / Bedienung / Spesen / Fahrzeugkosten

- 1.) Falls der Kunde nicht ausdrücklich bei Vertragsabschluss darauf verzichtet oder nicht in der Lage ist, alle oder einzelne dieser Arbeiten sorgfältig und fachgerecht selbst auszuführen, werden die Geräte von LUNTOWORX gegen zusätzliche Bezahlung der dafür anfallenden Kosten geliefert, fachmännisch installiert, bedient und wieder beim Kunden abgeholt. Die Auswahl der dafür erforderlichen Personen und Mittel sowie die Bestimmung des erforderlichen Ausmasses dieser Arbeiten liegt im Ermessen von LUNTOWORX.
- 2.) Spesen für Verpflegung und allfälligen Übernachtungen von LUNTOWORX Mitarbeitern gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.) Die Fahrzeugkosten werden dem Markt und Auftragsvolumen ab Verlassen der Lager von LUNTOWORX entsprechend angepasst.

## 5 Strom-, IT-, Wasser- und andere Anschlüsse

- 1.) Für die nötige Infrastruktur (Strom-, IT, Wasseranschlüsse, Witterungsschutz, etc.) sorgt grundsätzlich der Mieter, sofern diese nicht ausdrücklich von LUNTOWORX organisiert werden.
- 2.) Vereinbarte Netzanschlussnormen sind einzuhalten und durch einen Elektriker seitens des Mieters zu installieren und prüfen zu lassen. Beschädigungen durch falsch installierte Stromanschlüsse gehen zu Lasten des Mieters.

## 6 Konzessionen und Berechtigungen

- 1.) Für Konzessionen, Bewilligungen zur Inbetriebnahme der Geräte und jede Art von Aufführungslizenzen, insbesondere urheberrechtliche Lizenzen, ist der Mieter auf eigene Rechnung verantwortlich.
- 2.) LUNTOWORX weist jede Haftung für Schäden, Störungen und Verletzung von Urheberrechten zurück, die durch die gemieteten Geräte verursacht werden.
- 3.) Die Mietpreise werden vom Kunden entrichtet für das Recht, die Geräte entsprechend ihrem Zweck während der vereinbarten Dauer benutzen zu können.

## 7 Haftung / Versicherung / erlaubter Gebrauch

- 1.) Der Mieter übernimmt die Haftung für die Geräte ab Verlassen unseres Lagers sowie bis zum Zeitpunkt des Lagereinganges der Geräte.
- 2.) Dem Auftraggeber wird empfohlen eine eigene Haftpflicht- und Sachversicherung abzuschliessen.
- 3.) Geräte von LUNTOWORX sind gegen Beschädigung und Verlust durch Diebstahl versichert. Um bei allfälligen Verlusten die Versicherung geltend zu machen, müssen sich die Geräte zwingend in abgeschlossenen bzw. überwachten Räumen befinden. Zelte gelten dabei nicht als abgeschlossene Räume! Bei einem Diebstahl ist ein Polizeirapport unerlässlich.
- 4.) Der Selbstbehalt und allfällig nicht gedeckte Entschädigungen für Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.) Die gemieteten Geräte dürfen nur ihrem vorgesehenen Gebrauch entsprechend verwendet werden. Der Mieter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Mietgeräte vor Beschädigung geschützt und nur mit angemessener Sorgfalt bedient werden. Der Mieter haftet für während der Mietdauer entstandene Beschädigungen jeglicher Art wie z. B. für Beschädigungen durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl oder Verschmutzung. Er haftet sowohl für selbstverschuldete Schäden, als auch für Schäden verursacht durch Dritte oder durch höhere Gewalt.
- 6.) LUNTOWORX erbringt die Leistungen, die zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit und zur Beseitigung von Störungen durch Reparieren oder Ersetzen von defekten Mietobjektteilen nach eigenem Ermessen als notwendig erachtet werden. Kann das Mietobjekt nicht mehr repariert oder ersetzt werden, hat der Kunde höchstens Anspruch auf ein gleichwertiges Objekt.
- 7.) LUNTOWORX kann die Wartungsleistungen vor Ort oder Mittels Fernwartung erbringen.
- 8.) Der Mieter gewährt dem Vermieter jederzeit und auf erstes Verlangen Zugang zur Mietsache.

- 9.) LUNTOWORX übernimmt keine Garantie für den unterbrochungslosen Betrieb der Mietobjekte. Dem Mieter selbst ist es bei Schadenersatzfolge untersagt, ohne schriftliches Einverständnis von LUNTOWORX das Mietobjekt zu reparieren oder reparieren zu lassen.
- 10.) Nicht retourniertes, verändertes oder beschädigtes Material wird zum Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreis zuzüglich einer Umtriebsentschädigung dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 11.) LUNTOWORX haftet nicht für Schäden und Störungen, welche durch die Mietgeräte verursacht werden. Dazu zählt auch die Überschreitung der zulässigen Schall- und Laseremissionen gem. der Schall- und Laserverordnung SLV.
- 12.) Für die Auswahl und die Verwendung der Produkte ist der Kunde selbst verantwortlich. Schadenersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, sofern LUNTOWORX den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. In keinem Fall haftet LUNTOWORX für Folgeschäden oder mittelbare Schäden.

## 8 Liefer- und Leistungszeit

- 1.) Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass wir selbst rechtzeitig und richtig beliefert werden.
- 2.) Lieferzeit beträgt in der Regel 2-7 Werkstage.
- 3.) Verzug aufgrund höherer Gewalt berechtigen LUNTOWORX dazu, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erbrachten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.) Der Kunde ist nicht berechtigt bei einer Lieferverzögerung von einem bestehenden Vertrag zurückzutreten.

## 9 Zahlungsbedingungen

- 1.) Grundsätzlich gilt bei jedem Auftrag unter CHF 500.- Barzahlung, Vorauszahlung oder Lieferung per Nachnahme.
- 2.) Annulliert der Mieter seine Reservation, betragen die fälligen Annullierungskosten:

bis 60 Tage vor Mietbeginn	5 % des Mietpreises
bis 30 Tage vor Mietbeginn	25 % des Mietpreises
bis 10 Tage vor Mietbeginn	50 % des Mietpreises
bis 3 Tage vor Mietbeginn	75 % des Mietpreises

ansonsten 100% des Mietpreises.
- 3.) Sind durch LUNTOWORX bereits Vorbereitungen oder anderweitige Absagen erfolgt, welche die Annullierungskosten übersteigen, so ist der Mieter verpflichtet, den tatsächlichen Aufwand zu bezahlen.
- 4.) Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn LUNTOWORX verlustfrei über den Betrag verfügen kann.
- 5.) Sollte eine Bestellung nicht mit einer einzigen Lieferung erledigt werden können, so werden für die Nachlieferungen keine Versandkosten in Rechnung gestellt.

## 10 Rückgaberecht

- 1.) Der Kunde kann alle Artikel in vorheriger Absprache mit LUNTOWORX innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt durch Rücksendung der vollständigen Lieferung (inklusive Zubehör, Bedienungsanleitung etc.) in der Originalverpackung zurückgeben.
- 2.) Ausgenommen vom Rückgaberecht sind verschweisste bzw. durch den Kunden entsiegelte Artikel und geöffnete Verbrauchsmaterialien.
- 3.) Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben.
- 4.) Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden.

## 11 Gewährleistungs- und Garantiebedingungen

- 1.) Soweit für Waren eine Garantie gewährt wird, ergeben sich die Einzelheiten aus den Garantiebedingungen, die der jeweiligen Rechnung beigelegt sind. Falls keine besonderen Garantiebestimmungen vermerkt wurden, gelten die allgemein gültigen Garantiebestimmungen.
- 2.) Sie beginnt ab dem Rechnungsdatum. In dieser Zeit werden alle Mängel, die der gesetzlichen Gewährleistungspflicht unterliegen, kostenlos behoben.
- 3.) Gewährleistungsansprüche sind zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung besteht das Wahlrecht des Kunden zwischen dem Anspruch auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder auf Minderung des Kaufpreises.
- 4.) Bei Garantieansprüchen ist das defekte Material mit der Rechnungskopie an LUNTOWORX einzusenden, resp. zu überbringen.
- 5.) Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge Änderung oder Reparatur, die durch den Kunden verursacht wurden, oder infolge Abnutzung, höherer Gewalt sowie Missachtung der Betriebsvorschriften.
- 6.) Erkennt der Kunde bei Annahme der Ware Schäden an der Verpackung, hat er dies durch das Transportunternehmen sofort bestätigen zu lassen. Transportschäden, die erst nach dem Auspacken der Ware festgestellt werden, müssen gegenüber LUNTOWORX innerhalb von 3 Tagen schriftlich gemeldet werden. Ansprüche nach dieser Zeit sind nicht möglich.



## 12 Sicherheitssiegel

- 1.) Nicht verschweisste Artikel werden von LUNTOWORX einzeln überprüft. Die Originalverpackung des Artikels oder die jeweilige Versandverpackung werden nach der Überprüfung durch unser Siegel geschützt. Ist dieses bei der Annahme durch den Kunden beschädigt oder weist Öffnungsversuche auf, hat dies der Kunde unverzüglich gegenüber LUNTOWORX zu melden.

## 13 Eigentumsvorbehalt

- 1.) Alle Verkaufsartikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von LUNTOWORX.
- 2.) Mietgeräte mit all ihren Bestandteilen bleiben Eigentum von LUNTOWORX.
- 3.) Der Besteller ist verpflichtet, LUNTOWORX jeden Wechsel seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes unverzüglich anzuzeigen, solange noch Forderungen wegen gelieferter Waren offen stehen oder die Waren noch nicht geliefert worden sind.
- 4.) Der Mieter/Käufer muss LUNTOWORX eine allfällige Pfändung, Retention, Verarrestierung der Mietsache bzw. der Kaufartikel oder eine Konkurseröffnung über ihn umgehend mit eingeschriebenem Brief melden und das zuständige Betreibungs- resp. Konkursamt auf das Eigentum an der Mietsache bzw. den Kaufartikeln hinweisen.

## 14 Hinweis auf Datenerhebung

- 1.) LUNTOWORX bearbeitet Kundendaten ausschliesslich zur Durchführung von Anfragen oder Aufträgen und zur Pflege der laufenden Kundenbeziehung. Von LUNTOWORX beauftragte Dienstleister erhalten im Rahmen der Auftragsverarbeitung Kundendaten nur insoweit, als diese zur Ausführung der Dienstleistungen notwendig sind.
- 2.) Jeder Kunde hat das Recht, der Zusendung von Produktinformationen per Post oder E-Mail jederzeit zu widersprechen. Bis zum Eingang des Widerspruchs ist der Kunde mit der Zusendung von Produktinformationen per Post oder E-Mail einverstanden.

## 15 Schlussbestimmungen / salvatorische Klausel

- 1.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 2.) Stand Mai 2014